

B

B Organisation des Gesundheitswesens

**Verordnung
betreffend Anweisung und Durchführung der
Apothekenüberwachung durch ehrenamtliche
Pharmazierätinnen oder ehrenamtliche Pharmazieräte**

Vom 21. Dezember 2001
(Amtsbl. 2002 S. 241),
zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021
(Amtsbl. S. 2629)

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Regelbesichtigungen, die Kurzbesichtigungen und die Nachbesichtigungen von öffentlichen Apotheken.

**§ 2
Zuständigkeiten und Befugnisse**

(1) Die Regelbesichtigungen, die Kurzbesichtigungen und die Nachbesichtigungen von öffentlichen Apotheken werden durch Überwachungspersonen als Sachverständige im Sinne des § 64 AMG durchgeführt.¹⁾

- (2) Die Sachverständigen im Sinne des § 64 Absatz 2 AMG können
1. auf Vorschlag der Apothekerkammer des Saarlandes von der obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer von fünf Jahren in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen werden oder
 2. von der Apothekerkammer des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde als sonstige Sachverständige für die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt werden.

Die nach Satz 1 Nummer 1 berufenen Sachverständigen führen die Amtsbezeichnung »ehrenamtliche Pharmazierätin« oder »ehrenamtlicher Pharmazierat«. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die Zahl der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräte und der sonstigen Sachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 richtet sich nach dem Umfang der Dienstgeschäfte.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 soll durch Sachverständige nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Erforderlichenfalls können auch Sachverständige nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hiermit beauftragt werden.

(4) Die mit der Überwachung nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkenntnis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 29. März 2006 (BAnz Nr. 63 vom 30. März 2006 S. 2287) besitzen.

(5) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten darf die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat oder der sonstige Sachverständige nach Absatz 2

¹⁾ Die Beauftragten sind gleichzeitig Kontrollpersonen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Besichtigung erstreckt sich insoweit auch auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Satz 1 Nummer 2 weder am Wohnort noch am Beschäftigungsort tätig werden. Sie haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeit alle Rechte und Pflichten nach § 64 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes.

§ 3

Durchführung der Regelbesichtigungen²⁾

(1) Jede Apotheke ist angemessenen Zeitabständen zu besichtigen (§ 64 Abs. 3 AMG). Apotheken, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sind öfter zu besichtigen. Die Besichtigungen können unangemeldet vorgenommen werden.

(2) Die Besichtigung soll im Allgemeinen in Anwesenheit des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin vorgenommen werden. Davon unberührt bleiben Besichtigungen, die sich zum Beispiel auch auf die ordnungsgemäße Vertretung des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin beziehen.

(3) Durch die Besichtigung wird überprüft, ob in der Apotheke die Vorschriften des Apothekenrechts, des Arzneimittelrechts, des Betäubungsmittelrechts, des Transfusionsrechts und des Heilmittelwerberechts eingehalten werden.

(4) Die Besichtigung beginnt mit einem Rundgang durch alle Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen. Dabei haben sich die Überwachungspersonen einen allgemeinen Überblick über den Zustand der Räume und die Betriebsführung zu verschaffen, um etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten sofort feststellen zu können.

(5) Zur Überprüfung des Apothekenpersonals haben die Überwachungspersonen die Urkunden über Approbation, Zulassung zur Berufsausübung und sonstige, die Berufsausübung des pharmazeutischen und nicht pharmazeutischen Personals betreffenden Unterlagen an Ort und Stelle einzusehen.

(6) Arzneimittel sind stichprobenweise auf ihre ordnungsgemäße Lagerung und ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Darüber hinaus können Proben von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren gezogen werden.

Erhebt der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin Einspruch gegen eine Beanstandung, so ist in jedem Falle eine Probe des beanstandeten Mittels zu entnehmen.

Bei der Entnahme einer Probe ist gemäß Verfahrensanweisung (§ 6 Abs. 1 S. 2) vorzugehen. Soweit der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder sofern die Probe nicht oder nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

Die Entschädigung für die Proben richtet sich nach § 65 Abs. 3 AMG. Bei der Bemessung der Entschädigung wird der Apothekeneinkaufspreis, zuzüglich der Mehrwertsteuer, zu Grunde gelegt.

2) Die Aufsichtsbehörde hat auf folgendes hingewiesen: »Apothekenbesichtigungen gemäß § 64 AMG finden in der Regel unangemeldet statt. Zwar erfolgen die Apothekenbesichtigungen durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte des Saarlandes meistens an Werktagen innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Apotheken, es ist jedoch rechtlich möglich Apothekenbesichtigungen auch samstags und/oder im Nachtdienst durchzuführen. Aus gegebenem Anlass wird nochmals ausdrücklich auf die Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter gemäß § 66 AMG hingewiesen. Gleichzeitig wird nochmals gebeten – wie bereits von der Behörde im Rundschreiben vom 18. Februar 2004 (Punkt 8) empfohlen – einen sog. Revisionsordner anzulegen, damit die benötigten Unterlagen schneller aufzufinden sind und so die Besichtigung für beide Beteiligten schneller durchgeführt werden kann.«

(7) Arzneimittel, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert zu lagern oder sicherzustellen, es sei denn, sie werden auf Veranlassung des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin sofort vernichtet.

§ 4

Durchführung der Kurzbesichtigungen

Wird bei der Regelbesichtigung festgestellt, dass nicht ausreichend pharmazeutisches Personal beschäftigt wird, so sind unangemeldete Kurzbesichtigungen als Personalkontrollen durchzuführen.

Hierbei soll festgestellt werden, ob pharmazeutische Tätigkeiten nur durch pharmazeutisches Personal ausgeübt werden.

§ 5

Durchführung der Nachbesichtigungen

(1) Wenn bei der Regelbesichtigung erhebliche Mängel festgestellt werden, ist eine Nachbesichtigung durchzuführen. Diese soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zur Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist (§ 6 Abs. 3) durchgeführt werden.

(2) Ergeben sich auch bei der Nachbesichtigung noch erhebliche Mängel, so ist, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt sind, eine weitere Nachbesichtigung durchzuführen.

§ 6

Niederschrift

(1) Über jede Besichtigung von Apotheken ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die feststellten Mängel aus dem Apotheken-, Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Transfusions- und Betäubungsmittelrecht festzuhalten sind. Das Nähere zu Form und Inhalt dieser Besichtigungsniederschrift wird in einer Verfahrensanweisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geregelt. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) In der jeweiligen Niederschrift sind die Ergebnisse aller wesentlichen Überprüfungen aufzuführen, besondere Vorkommnisse und Beanstandungen sowie getroffene vorläufige Anordnungen mit Begründung zu vermerken. Auch Mängel, die bereits während der Besichtigung abgestellt wurden, sind aufzuführen. Darüber hinaus sind etwaige Einwendungen des Apothekenleiters oder der Apothekenleiterin gegen ausgesprochene Beanstandungen und vorläufige Anordnungen oder sonstige Feststellungen niederzuschreiben.

Die Niederschrift ist dem Apothekenleiter oder der Apothekenleiterin (Vertreter oder Vertreterin) zur Kenntnisnahme vorzulegen und von den Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an der Besichtigung zu unterzeichnen. Der Apothekenleiter oder dem Apothekenleiter ist eine Fotokopie der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Apothekenleiter oder der Apothekenleiterin wird durch die Apothekerkammer des Saarlandes ein Bescheid über die Besichtigung erteilt. In diesem Bescheid werden die während der Besichtigung getroffenen vorläufigen Anordnungen entweder bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Ferner werden Fristen für die Beseitigung der getroffenen Beanstandungen sowie für die Mitteilung über den Vollzug der Beseitigung der Beanstandung festgelegt. Der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin hat den Vollzug der Apothekerkammer des Saarlandes fristgerecht mitzuteilen.

**§ 7
Kosten**

Besichtigungen sind gebührenpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung der Apothekerkammer des Saarlandes vom 14. Dezember 1994, zuletzt geändert am 29. Oktober 2014, genehmigt durch Erlass des Saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 25. November 2014, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Entschädigung der ehrenamtlichen Pharmazieräte und ehrenamtlichen
Pharmazierätinnen sowie sonstiger Sachverständiger für die Inanspruchnahme bei
amtlichen Besichtigungen von Apotheken**

(1) Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder ehrenamtlichen Pharmazieräte sowie die sonstigen Sachverständigen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind für ihre Tätigkeit in angemessener Höhe zu entschädigen.

(2) Daneben erhalten die ehrenamtlichen Pharmazieräte und ehrenamtlichen Pharmazierätinnen nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Bestimmungen Reisekostenvergütungen und bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs die Entschädigung für Wegstrecken, die den Beamten und Beamtinnen für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs jeweils gewährt wird. Ferner werden ihnen die baren Auslagen (Porto- und Fernsprechgebühren, Ersatz für verbrauchte Reagenzien) gegen Nachweis erstattet.

- (3) Mit der vorgenannten Entschädigungsregelung sind zugleich abgegolten
 - die Kosten, die durch eine in der Apotheke des ehrenamtlichen Pharmazierates und der ehrenamtlichen Pharmazierätin während seiner/ihrer Abwesenheit etwa notwendigen Stellvertretung entstehen und
 - der Zeitaufwand für die zu fertigenden Niederschriften und Berichte.
- (4) Für sonstige Sachverständige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.³⁾

Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 sind durch die Verordnung vom
5. August 2005 aufgehoben worden.

3) Die Verordnung ersetzt den bisherigen Erlass betreffend die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 8. Januar 1998 (GMBL Saar S. 29).

C

C Apothekerberuf

**Gesetz
über die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die
Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Vom 12. September 2007
(Amtsbl. 2007, S. 1954),
zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021
(Amtsbl. I S. 2629).

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1
Allgemeines, Niederlassung**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anerkennung
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen
- § 4 Anerkennungsverfahren

**Abschnitt 2
Dienstleistungen**

- § 5 Verfahren bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung
- § 6 Verwaltungszusammenarbeit
- § 7 Pflichten des Dienstleistungserbringens

**Abschnitt 3
Berufsausübung und Amtshilfe**

- § 8 Berufsbezeichnung
- § 9 Amtshilfe
- § 10 Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeines, Niederlassung**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz enthält Vorschriften zur Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraumes erworbenen Berufsqualifikationen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung eines solchen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S 141 (Richtlinie)). Gleches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Dieses Gesetz gilt für landesrechtlich geregelte Berufe nach Titel III Kapitel I der Richtlinie, namentlich für die nichtakademischen Heilberufe, wenn Landesrecht hierauf verweist. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen findet es nur ergänzende Anwendung, soweit bundesrechtlich hierzu nichts bestimmt ist.

§ 2 **Anerkennung**

(1) Die Anerkennung setzt eine Gleichwertigkeit der Ausbildung im Sinne der Absätze 2 und 3 voraus. Bestehen wesentliche Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung, ist nach § 3 ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzunehmen.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 setzt voraus, dass die für die Ausübung der jeweiligen Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind und

1. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorliegen, die die Mindestanforderungen an das Berufsqualifikationsniveau zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11, 12 und 13 Abs. 3 der Richtlinie erfüllen, oder
2. bei einer in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht reglementierten Berufsausübung nachgewiesen wird, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt wurde und von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorliegen, die die Mindestanforderungen an das Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11, 12 und 13 Abs. 3 der Richtlinie erfüllen.

(3) Das nach Absatz 2 Nr. 2 erforderliche Berufsqualifikationsniveau ist erfüllt, wenn dies aus einem in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Diplom hervorgeht. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie liegt, das die deutschen Berufsgesetze fordern. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ebenso für eine von Staatsangehörigen eines europäischen Staates in einem Drittland abgeschlossene und durch einen anderen europäischen Mitgliedstaat anerkannte Aus- oder Weiterbildung, wenn drei Jahre Berufser-

fahrung im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Aus- oder Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt werden.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen von Angehörigen eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates setzt als Ausgleichsmaßnahme den erfolgreichen Abschluss eines Anpassungslehrgangs oder die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer für den jeweiligen Beruf liegt oder
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung für den jeweiligen Beruf vorgeschrieben sind oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt,

und wenn die Erbringung einer solchen Ausgleichsmaßnahme verhältnismäßig ist, insbesondere der wesentliche Unterschied im Ausbildungsinhalt durch eine entsprechende Berufspraxis nicht ausgeglichen werden kann.

(2) Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Absatz 1 zu wählen.

(3) Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 4 Anerkennungsverfahren

(1) Dem Antrag sind zum Nachweis der Voraussetzungen auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf gemäß Artikel 50 und Artikel 53 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
2. amtlich beglaubigte Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise) eines Mitglied- oder Vertragsstaates im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie oder amtlich beglaubigte Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise) eines Drittstaates im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitglied- oder Vertragsstaates besitzt und dieser Mitglied- oder Vertragsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt,
3. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Ausbildungsnachweises in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Ausbildungsnachweises,
4. ein Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder einen gleichwertigen Nachweis, falls Deutsch nicht die Muttersprache des Antragstellers oder der Antragstellerin ist,

5. Bescheinigungen und Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d) der Richtlinie keine schwerwiegenden Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin in Frage stellende Umstände bekannt sind,
6. ein Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers oder der Antragstellerin durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie, soweit ein solcher für die Berufsausübung erforderlich ist,
7. ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin und eine Berufshaftpflicht gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchstabe f) der Richtlinie, soweit ein solcher für die Berufsausübung erforderlich ist und
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

(2) Der Antrag und die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von dem Antragsteller oder der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Bescheinigungen im Sinne des Anhangs VII Nr. 1 Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f der Richtlinie dürfen der Entscheidung über den Antrag nur zugrunde gelegt werden, wenn bei ihrer Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Bei berechtigten Zweifeln kann die zuständige Behörde eine Bestätigung der Authenzität der im Heimat- oder Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen und Bescheinigungen nach Artikel 50 Abs. 2 der Richtlinie verlangen und Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates nach Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie überprüfen. Soweit erforderlich, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie zur Vorlage zusätzlicher Informationen über seine oder ihre Ausbildung aufgefordert werden.

(4) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 kann eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder ein von einer solchen Behörde ausgestellter Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden. Hat der Antragsteller den Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates Auskünfte über gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt. § 9 bleibt unberührt.

(5) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 6 kann ein entsprechender Nachweis des Herkunftsmitgliedstaates vorgelegt werden. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates

ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 6 erfüllt sind. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(7) Über einen Antrag nach Absatz 1 ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb von zwei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser zwei Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 2 Dienstleistungen

§ 5

Verfahren bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich einen Beruf im Sinne des § 1 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung dieses Berufs in ihrem Herkunftsstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder
2. der jeweilige Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und sie diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Anzeige der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im jeweiligen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Aus-

übung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine der den genannten Berufen entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat und

4. eine Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei Lebensmittelchemikern, Lebensmittelkontrolleuren, Krankenpflegehelfern, Altenpflegehelfern sowie Rettungssanitätern prüft die zuständige Behörde im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der für den jeweiligen Beruf bundes- oder landesrechtlich erforderlichen Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf auf Grund einer landesbehördlich erteilten Erlaubnis ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. unter Führung der Berufsbezeichnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen und
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 6 Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. § 10 bleibt unberührt.

§ 7 Pflichten des Dienstleistungserbringers

(1) Die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 5 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit

einer landesrechtlichen Berufserlaubnis. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

- (2) Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, den Dienstleistungsempfänger über
1. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, falls seine Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist,
 2. die Berufskammern oder vergleichbaren Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
 3. seine Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, seinen Ausbildungsnachweis und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung oder der Ausbildungsnachweis verliehen wurde, und
 4. Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes über eine Berufshaftpflicht
- zu informieren.

Abschnitt 3 Berufsausübung und Amtshilfe

§ 8 Berufsbezeichnung

(1) Nach Anerkennung im Sinne des § 2 führen die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die nach Bundes- oder Landesrecht geltende Berufsbezeichnung.

(2) Bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung im Sinne des § 5 wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des anderen Mitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung ist in der oder einer der Amtssprachen dieses Mitglied- oder Vertragsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit der nach Bundes- oder Landesrecht geltenden Berufsbezeichnung möglich ist. Bei Dienstleistungen von Lebensmittelchemikern, Lebensmittelkontrolleuren, Krankenpflegehelfern, Altenpflegehelfern und Rettungssanitätern erfolgt die Dienstleistung abweichend zu Satz 1 unter der nach Bundes- oder Landesrecht geltenden Berufsbezeichnung.

§ 9 Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahme- oder Herkunftsmitgliedstaates zusammen und leisten insoweit Amtshilfe nach Artikel 8 sowie Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten Informationen, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten

Auskünften zu ziehen sind. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 können gemeinsame Stellen der Länder betraut werden.

**§ 10
(Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften)**

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

**Gesetz
über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer
Berufsqualifikationen im Saarland
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Saarland – BQFG-SL)¹⁾**

Vom 16. Oktober 2012
(Amtsbl. S. 437),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2043 zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 13. Oktober 2021
(Amtsbl. I S. 2432)

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Saarland eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

1) Dieses Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1785 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen veröffentlicht.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

- (6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
 2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.

Teil 2 Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1 Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern
1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
 2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweise bezieht,

2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikationen ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
 5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Saarland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darle-

gung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6 Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des EA-Gesetzes Saarland vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 23), geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1553), in der jeweils geltenden Fassung (gemäß EU-DLR 2006/123/EG) gegebenenfalls durch Verlinkung abgewickelt werden, der die Informationen über Berufe gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung stellt.

§ 7 Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8
Zuständige Stelle

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen –
1. bei einem durch das Land geregelten schulischen Berufsausbildungsabschluss die Schulaufsichtsbehörde,
 2. bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den hauswirtschaftlichen Bereich, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, geregelt ist, das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft,
 3. für die Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe und für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Stelle,
 4. für die Prüfung für Übersetzerin/Übersetzer, für Dolmetscherin/Dolmetscher sowie für Übersetzerin/Übersetzer und Dolmetscherin/Dolmetscher das Ministerium für Bildung und Kultur,
 5. für die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen das Ministerium für Bildung und Kultur,
 6. für die Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte das Ministerium für Bildung und Kultur.

Im Übrigen richtet sich die zuständige Stelle nach dem jeweiligen Fachrecht.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Kapitel 2
Reglementierte Berufe

§ 9
Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Saarland reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit den entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweisen, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Saarland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Saarland nicht entgegenstehen, und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
 1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
 2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikationen ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Saarland reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der den Antrag stellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Saarland verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten**

Vom 3. Juli 2012
(BGBl. I S. 1456)

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2
Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3
Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1, Sachliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2, Zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

**Abschnitt A:
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Warenwirtschaft und Beschaffung
 - 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme
 - 1.2 Lagerlogistik
 - 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen

- 1.4 Arzneimittelgruppen
- 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe
- 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache
- 2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
- 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr
- 2.2 Kaufmännische Steuerung
- 2.3 Statistik
- 3. Informations- und Kommunikationssysteme
- 4. Preisbildung und Leistungsabrechnung
 - 4.1 Preisbildung
 - 4.2 Leistungsabrechnung
- 5. Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung sowie Dokumentation
 - 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung
 - 5.2 Dokumentation
- 6. Kommunikation
- 7. Beratung und Verkauf
- 8. Apothekenübliche Dienstleistungen
- 9. Marketing
- 10. Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke
 - 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - 1.4 Umweltschutz
- 2. Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
 - 2.1 Arbeitsorganisation
 - 2.2 Bürowirtschaft

§ 4 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren,
2. Preisbildung
statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Stoffe, Drogen, Arzneiformen in ihrer Anwendung unterscheiden, Arzneimittel den Indikationsgruppen zuordnen,
 - b) Bestellvorgänge abwickeln sowie die warenspezifischen Unterschiede bei der Annahme beachten,
 - c) Waren auf Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen,
 - d) Vorratsbehältnisse für Arzneimittel und Stoffe hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheiden,
 - e) Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beachten kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

- (5) Für den Prüfungsbereich Preisbildung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden,
 - b) Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren kalkulieren kann;
 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke,
2. Waren sortiment,
3. Warenwirtschaft,
4. Beratungsgespräch,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kaufmännische und statistische Daten zur Kalkulation ermitteln und betriebliche Leistungen berechnen und bewerten,
 - b) Zahlungsverkehr abwickeln,
 - c) Preise bilden sowie Leistungen abrechnen,
 - d) Marketingmaßnahmen zielgruppen- und serviceorientiert auswählen,
 - e) bürowirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren,
 - f) zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Waren sortiment bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Stoffe, Drogen, Arzneimittel, Chemikalien und Gefahrstoffe, Medizinprodukte und andere apothekenübliche Waren unterscheiden und kennzeichnen sowie Vorschriften für die Lagerung und Entsorgung anwenden,
 - b) Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung durchführen und Dokumentationen vorbereiten,
 - c) apothekenspezifische Fachsprache anwenden,
 - d) apothekenübliche Dienstleistungen planen und deren Durchführung beschreiben kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Warenwirtschaft bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) eingehende Ware unter warentypischen, rechtlichen sowie kaufmännischen Aspekten prüfen, annehmen und erfassen,
 - b) Lieferung und Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und entsprechende Maßnahmen einleiten,
 - c) Waren unter Beachtung rechtlicher Vorschriften sowie warentypischer Erfordernisse lagern,
 - d) Lieferung und Abgabe der Waren vorbereiten,
 - e) Transport- und Verpackungsformen unterscheiden,
2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;

3. die Prüfungszeit für die Aufgabe beträgt insgesamt 45 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(7) Für den Prüfungsbereich Beratungsgespräch bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er zu apothekebüchlichen Waren und Medizinprodukten
 - a) Gespräche mit Kunden situationsbezogen führen,
 - b) auf Kundenargumente angemessen reagieren,
 - c) kunden- und serviceorientiert beraten

kann;

2. der Prüfling soll auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben ein simuliertes Beratungsgespräch durchführen;

3. dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Die Dauer des simulierten Beratungsgespräches beträgt höchstens 15 Minuten.

(8) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(9) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke | 25 Prozent, |
| 2. Waren sortiment | 25 Prozent, |
| 3. Warenwirtschaft | 20 Prozent, |
| 4. Beratungsgespräch | 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens »ausreichend«,
2. im Prüfungsbereich Waren sortiment mit mindestens »ausreichend«,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens »ausreichend« und
4. in keinem Prüfungsbereich mit »ungenügend«

bewertet worden sind.

(11) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke, Waren sortiment oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 7

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgeführt werden, wenn keine Zwischenprüfung abgelegt wurde und die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292) außer Kraft.

Bonn, den 03. Juli 2012

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung

D

**D Berufsvertretung, Berufsgerichtsbarkeit,
Berufspflichten, Weiterbildung,
Wohlfahrtseinrichtungen**

Berufsordnung der Apothekerkammer des Saarlandes

Stand: August 2020

Präambel

Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung mit Arzneimitteln zu versorgen. Dieser Auftrag umfasst neben der Abgabe von Arzneimitteln pharmazeutische Leistungen und die Beratung der Verbraucher und anderer Beteiligter im Gesundheitswesen. Der Apotheker handelt eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Er übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität, Lehranstalten und Berufsschulen.

D

I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 (Berufspflichten)

- (1) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen zu entsprechen, das den Angehörigen seines Berufes entgegengebracht wird.
- (2) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 2 (Kollegialität)

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes und anderer Gesundheitsberufe kollegial zu verhalten.
- (2) Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist.

§ 3 (Eigenverantwortlichkeit)

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

**§ 4
(Fortbildung)**

(1) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Der Apotheker muss gegenüber der Apothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können z.B. durch Vorlage eines Fortbildungszertifikats.

**§ 5
(Qualitätssicherung)**

Der Apothekenleiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Maßnahmen dienen.

**§ 6
(Arzneimittelrisiken)**

Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

II. Apothekerliche Dienstleistungen

**§ 7
(Belieferung von Verschreibungen)**

Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen unverzüglich zu beliefern. Für die Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können, ist Sorge zu tragen.

**§ 8
(Beratung)**

(1) Patienten und Ärzte sind über Arzneimittel herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Hierzu ist der Apotheker verpflichtet, den Beratungsbedarf des Verbrauchers durch geeignete Fragen aktiv festzustellen. Durch die Information und Beratung darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) In der Apotheke muss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung gewährleistet sein.

**§ 9
(Abgabe an Kinder)**

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, einem Arzneimittelfehlgebrauch vorzubeugen.

§ 10
(Notdienst)

Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat die ordnungsgemäße Teilnahme seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevoorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.

III. Pflichten gegenüber Patienten und Dritten

§ 11
(Verbot der Heilkunde)

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 12
(Freie Apothekenwahl)

(1) Unzulässig sind Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, soweit § 11 ApoG dies nicht zulässt.

(2) Darüber hinaus ist es dem Apotheker untersagt, durch Rat, Tat, Organisationshilfe, Geld, wertmäßige Zuwendungen usw. daran mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke durch Personen und Institutionen des Gesundheitswesens und der Altenbetreuung eingeschränkt oder beseitigt wird.

§ 13
(Verschwiegenheit und Datenschutz)

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsvorschrift unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

§ 14
(Soziale Verantwortung)

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter mitzuwirken.

(2) Soweit kein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wird, hat der Apothekenleiter spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn eines Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich

in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entspricht, die Niederschrift zu unterzeichen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

(3) Der Apothekenleiter hat die der Berufsausbildung zugrunde liegenden Vorschriften zu beachten, insbesondere spätestens vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen und den Vertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen zu lassen.

§ 15

(Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung/Pflicht zur Information über den Zulassungsstatus)

(1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus seiner beruflichen Tätigkeit abzuschließen.

(2) Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat der Apotheker Auskunft darüber zu erteilen, ob er eine Approbation oder eine Berufserlaubnis besitzt. Der Information bedarf es nicht, soweit der Patient oder der Kunde die Information nicht nachgefragt hat.

IV. Wettbewerb und Werbung

§ 16

(Grundsätze)

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt sowie eine Werbung, die einen unbegründeten Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln zur Folge hat. Die Werbung darf dem beruflichen Auftrag der Apothekerschaft nicht widersprechen, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen.

(2) Bei der Werbung hat der Apotheker die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Werbung muss der besonderen Stellung des Apothekers als Angehöriger eines Heilberufs gerecht werden.
2. Werbung für apothekenübliche Waren und Arzneimittel muss sich im Rahmen der Werbung anderer seriöser Anbieter gleichartiger Waren halten.
3. Bei Werbung für Arzneimittel muss der Apotheker der besonderen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch in besonderem Maße Rechnung tragen.
4. Bei Werbung mit dem Preis muss auf die Einheitlichkeit des Apothekenverkaufspreises bei Arzneimitteln hingewiesen werden, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen.
5. Die Werbung für apothekerliche Dienstleistungen muss den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.

§ 17

(Einzelne Verbote)

Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 16 sind insbesondere nicht erlaubt:

1. Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel außerhalb der Apotheke,

- 
2. das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen, die nicht vom Versorgungsauftrag der Apotheke gedeckt sind, nicht im Zusammenhang mit apothekenüblichen Waren stehen oder nicht ihre Grundlage in der Ausbildung des Apothekers finden (nicht apothekenübliche Dienstleistungen),
 3. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
 4. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen,
 5. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder der Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen,
 6. das Sammeln von Verordnungsblättern und Zustellen von Arzneimitteln durch Boten entgegen den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung sowie die Werbung hierfür,
 7. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Preisnachlässen und sonstigen Zuwendungen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Werbung hierfür,
 8. die Erstattung der Praxisgebühr, der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Zuzahlungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) und Mehrkosten nach § 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V, das Einbehalten des Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke sowie die Werbung hierfür,
 9. die kostenlose Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln,
 10. das Gewähren von Zuwendungen jeglicher Art, soweit sie nicht durch das Wettbewerbsrecht gestattet sind,
 11. unangemessene Zuwendungen und Geschenke, insbesondere an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder Heilhilfsberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, die die freie Apothekenwahl des Patienten beeinträchtigen kann,
 12. eine unangemessene Gestaltung von Zugängen zur Apotheke, die die freie Apothekenwahl des Patienten beeinträchtigen kann sowie übertriebene optische und verbale Hinweise auf die Apotheke im örtlichen Zusammenhang mit Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenbetreuung,
 13. kostenlose oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährte Abgabe und/oder kostenloses oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährtes Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln.

V. Berufsgerichtsbarkeit

§ 18 (Verfolgen von Verstößen)

Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Geschlechtsbezeichnungen

Die in dieser Berufsordnung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 20

(In-, Außerkrafttreten)

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zu Beginn des auf die Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung folgenden Monats in Kraft.¹⁾

1) Die Berufsordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

E Apothekenbetrieb

E

**Gesetz
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland)**

Vom 15. November 2006
(Amtsbl. S. 1974),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2011 vom 11. November 2020
(Amtsbl. I S. 1262)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

	§§
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Ladenöffnungszeiten	3
Apotheken	4
Tankstellen	5
Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen	6
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	7
Weitere Verkaufssonntage und -feiertage	8
Ausnahmen im öffentlichen Interesse	9
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen	10
Aufsicht und Auskunft	11
Ordnungswidrigkeiten	12
Inkrafttreten	13

E

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen,
 2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen

Seite 2

Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheke, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 Uhr bis 24 Uhr zulassen,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

§ 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

§ 7

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:
1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungs-ort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsduer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
- (3) In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt.

(2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 10**Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11**Aufsicht und Auskunft**

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den Ortspolizeibehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

(4) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsführenden Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
 - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - c) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
 - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,

- e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte nicht erteilt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung¹⁾ im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgendes Gesetz und folgende Verordnungen außer Kraft:
 1. Gesetz Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
 2. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (Erste Ladenschlussverordnung – 1. LSchlV) vom 27. November 1963 (Amtsbl. S. 713),
 3. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte Ladenschlussverordnung – 4. LSchlV) vom 2. November 1967 (Amtsbl. S. 922),
 4. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Fünfte Ladenschlussverordnung – 5. LSchlVO) vom 21. August 1978 (Amtsbl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 150),
 5. Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste Ladenschlussverordnung – 6. LSchlVO) vom 2. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 998).

1) Verkündet am 23. November 2006.

Richtlinien für die Dienstbereitschaft

**In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24. November 2005
(Rdschr. Nr. 1 2006)**

Die Apothekerkammer ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) zuständige Behörde nach § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und für Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss. Die Apothekerkammer erlässt hierzu auf Grund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24. November 2005 die folgenden Richtlinien, die für den Vorstand und für die Kammermitglieder die Voraussetzungen darstellen, nach denen die Dienstbereitschaft geregelt und Anordnungen erlassen werden können.

§ 1

Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) Die Durchführung der Dienstbereitschaft hat unter der ständigen Beteiligung aller in Betracht kommenden Apotheken zu erfolgen.

(2) In Mittelpunktsorten haben im Regelfall die Apotheken untereinander den Dienst zu versehen. In Ausnahmefällen können auch Apotheken benachbarter Orte eingebunden werden, wenn die Entfernung der Ortsmittelpunkte nicht mehr als 10 km beträgt.

(3) In sonstigen benachbarten Orten können die Apotheken ganz oder teilweise wechselseitig Dienst versehen, wenn die Entfernung zwischen Ortsmittelpunkten 15 km nicht überschreitet. In dünn besiedelten Gebieten kann die Entfernung 20 km betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine auf die örtliche Situation abgestimmte Lösung genehmigen.

(4) Die Aufstellung der Dienstpläne innerhalb eines Dienstbereitschaftsbezirkes erfolgt nach Maßgabe der Anordnung der Apothekerkammer durch die beteiligten Apothekenleiter/innen für jeweils ein Kalenderjahr. Die Dienstpläne und deren Änderung sind der Apothekerkammer zu übermitteln. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer.

(5) Die örtlich betroffenen Apothekenleiter/innen informieren die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Dienstbereitschaftsregelung.

(6) Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur aus besonderem Anlaß zulässig und wenn sichergestellt ist, daß alle Apotheken und die Medien in dem betroffenen Bezirk informiert sind. Von dem Wechsel ist die Apothekerkammer rechtzeitig zu informieren.

(7) Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an dem Wechsel der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

§ 2 Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO sind die von einer Dienstbereitschaftsanordnung betroffenen Apotheken zu folgenden Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:

- montags bis samstags 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr
- montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
- samstags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Hiervon ausgenommen sind die für den Notdienst eingeteilten Apotheken.

(2) Für die Befreiung von der Dienstbereitschaft während der ortsüblichen Schließzeiten erläßt die Apothekerkammer in Teil II eine Allgemeinverfügung. Darin ist festzulegen, zu welchen Zeiten Apothekenleiter/innen während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten die Apotheke geschlossen halten dürfen, ohne daß es eines Antrages bedarf. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Befreiungen nicht für Tage oder Tageszeiten gelten, an denen die Apotheke zum Notdienst verpflichtet ist, und daß zur Schließung der Apotheke während der Zeiten der Befreiung keine Verpflichtung besteht. Die Allgemeinverfügung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(3) Von der Verpflichtung zum Offthalten der Apotheke, außer zu Zeiten des Notdienstes, können Apotheken am Mittwochnachmittag oder Samstag befreit werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln während dieser Zeit in einem mehr als nur ausreichenden Maße sichergestellt ist. Die Schließung der Apotheke an Samstagen kann nur erlaubt werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. Dazu ist erforderlich, daß das Arzneimittel innerhalb etwa einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen ist. Beantragen mehr als eine Apotheke eines Dienstbereichsbezirks die Befreiung, soll zwischen den Apotheken ein Wechselseitigkeit eingerichtet werden.

§ 3 Weitere Befreiungen von der Dienstbereitschaft

(1) Auf Antrag können die Apothekenleiter/innen darüber hinaus von der Dienstbereitschaft befreit werden

- aus Anlaß von Betriebsferien, wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist,
- aus einem berechtigten Grund gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO, den der/die Antragssteller/in darzulegen hat.

(2) Anträge sind an die Apothekerkammer zu richten. Soweit die Schließung vorhersehbar ist, sollen die Anträge rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Schließung, bei der Kammer eingegangen sein.

§ 4 Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten genügt es zur Gewährleistung des Notdienstes, wenn sich der/die Apothekenleiter/in oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist (§ 23 Abs. 4 S. 1 ApBetrO).

(2) In begründeten Einzelfällen kann der/die Apothekenleiter/in auf Antrag von der Verpflichtung nach Abs. 1 befreit werden, wenn er/sie oder eine vertretungsberechtigte

Person jederzeit erreichbar ist und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist (§ 23 Abs. 4 S. 2 ApBetrO).

(3) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die die Dienstbereitschaft versehende Person von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigen der Nachtdienstglocke sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Es muß gewährleistet sein, daß der Kunde auch während der Zeit, in der sich die den Dienst versehende Person auf dem Weg zu oder von der Apotheke befindet, einen Ansprechpartner hat.

(4) Die Arzneimittelversorgung ist in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn die den Dienst versehende Person die Apotheke innerhalb von zehn Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreicht.

(5) Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht sind mit dem Nachweis, daß ein begründeter Einzelfall und die Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 vorliegen, an die Apothekerkammer zu richten. Die Kammer soll in der Befreiung den/die Antragsteller/in darauf hinweisen, daß er/sie bei zu erwartenden witterungsbedingten Verzögerungen oder bei technischen Mängeln von der Befreiung keinen Gebrauch machen darf.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Die Anordnungen der Apothekerkammer zur Dienstbereitschaft erfolgen nach Anhörung der betroffenen Apothekenleiter/innen.

(2) Die Anforderungen zur Dienstbereitschaft können mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Widerruf insbesondere dann erfolgt, wenn schwerwiegende Mängel in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bekanntwerden. Die Anordnungen sollen für die Dauer eines Jahres auf Probe ergehen, wenn wesentliche Änderungen angeordnet werden.

(3) Die Apothekenleiter/innen sind in den Anordnungen darauf hinzuweisen, daß an nicht dienstbereiten Apotheken an sichtbarer Stelle ein deutlich sichtbarer Aushang anzubringen ist, der auf die nächstgelegenen – unter Umständen auch auf die eines benachbarten Dienstbereichsbezirks – dienstbereiten Apotheken hinweist.

(4) Der Erlaß oder die Änderung der Richtlinien für die Dienstbereitschaft sind in der Pharmazeutischen Zeitung und dem Kammerrundschreiben zu veröffentlichen.

§ 6 Gebühren

Gebühren für die von der Apothekerkammer im Rahmen dieser Richtlinien erteilten Anordnungen werden bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft²⁾ und ersetzen die in der Kammerversammlung vom 10. März 1993 beschlossenen Richtlinien.

2) Die Richtlinien sind am 15. März 1996, die Änderungsrichtlinie vom 30. November 2005 ist am 10. Dezember 2005 in Kraft getreten.

J Verkehr mit Sera und Impfstoffen

J

Vereinbarung
über
die ärztliche Verordnung von Impfstoffen
zwischen
Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken
und
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken
Knappschaft, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48, 66111 Saarbrücken
IKK Südwest
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken
BKK-Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse**
Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken
den Ersatzkassen
Techniker-Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek) vertreten durch den
Leiter der Landesvertretung Saarland

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Vertragsärzt*innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1
Verordnungsfähige Impfstoffe

(1) Verordnungsfähig sind nur vorbeugende Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Infektionskrankheiten, soweit die Impfungen Pflichtleistungen gemäß § 20d Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V darstellen.

(2) Der Umfang der verordneten Impfstoffe muss in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle der in § 2 genannten Anspruchsberechtigten und dem Leistungsspektrum des Vertragsarztes auf dem Sektor »Schutzimpfungen« stehen.

(3) Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

(4) Die Anforderung von Impfstoffen zur aktiven Immunisierung durch Bereitschaftsdienst- bzw. Notdienstpraxen ist nicht zulässig.

(5) Eventuelle Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Impfstoffen zu beachten. Die Krankenkasse trägt die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages.

(6) Die Impfstoffe müssen beim Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) registriert oder zugelassen und allgemein in öffentlichen Apotheken erhältlich sein.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Die nach dieser Vereinbarung bezogenen Impfstoffe sind ausschließlich für Anspruchsberechtigte
der AOKen,
der Betriebskrankenkassen,
der Innungskrankenkassen,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
der Ersatzkassen,
der Knappschaft
sowie für Patienten, die nach dem
Bundesversorgungsgesetz (BVG),
Häftlingshilfegesetz (HHG),
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
betreut werden,
zu verwenden.

(2) Nicht zulässig ist die Verwendung von Impfstoffen u.a. für
a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,
b) Personen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG),
Bundesseuchengesetz (BSeuchG),
Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
Opferentschädigungsgesetz (OEG),
Heimkehrergesetz.
betreut werden,

- c) Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben (z.B. Bundeswehrangehörige, Angehörige der Bundespolizei),
- d) Personen, bei denen der Sozialhilfeträger die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt,
- e) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen und Patienten mit anerkannten Berufskrankheiten, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
- f) Personen, für die die gesetzliche Krankenkasse als aushelfender Träger für einen ausländischen Träger der Sozialversicherung fungiert.
- g) Personen, bei denen die ärztlichen Behandlungskosten von der Postbeamtenkasse, für die Mitgliedergruppe A, übernommen werden.

§ 3 Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

(1) Bei der Verordnung und Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

§ 4 Verordnung und Bezug von Impfstoffen

(1) Die Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage enthaltenen Infektionskrankheiten für die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse zu verordnen, wobei der Bezug nach Möglichkeit in kostengünstigen Mehrdosenpackungen erfolgen soll. Verordnungen von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung auf den Namen von Versicherten sind nicht zulässig.

(2) Der Bezug von Impfstoffen erfolgt ohne Namensnennung des Patienten auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung), das im Personalfeld mit der Kennzeichnung »Impfstoffe« zu versehen ist; dabei ist das Statusfeld »8« und »9« einzudrucken bzw. anzukreuzen, im Adressfeld die gültige LANR sowie BSNR anzugeben, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Kostenträger anzugeben und die Kassennummer 48103 einzutragen. Das Verordnungsdatum ist grundsätzlich maschinell einzutragen.

(3) Jede Verordnung muss vom Vertragsarzt unterschrieben und mit dem Vertragsarztsstempel versehen werden.

(4) Der Bezug der Impfstoffe muss zeitgleich mit der Verordnung erfolgen.

(5) Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen muss sichergestellt sein, dass beim jeweiligen Patienten für alle Impfstoffbestandteile die Indikationen entsprechend der gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V gegeben sind.

§ 5 Prüfung der Impfstoffe

(1) Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der KVS auf Antrag im Wege sachlich-rechnerischer Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Berichtigung

können längstens bis zum Ablauf des auf das Ausstellungsdatum der Verordnungen von unzulässigen Mitteln folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Impfstoffen erfolgt nach den Bestimmungen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der KVS getroffenen Prüfvereinbarung.

**§ 6
Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen vom 02.06.2014 ab.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Änderungen der Anlage können durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich erfolgen, ohne dass es einer Kündigung oder Neufassung dieser Vereinbarung bedarf.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Saarbrücken, den 24.05.2019

Anlage
zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen

**Aufstellung der – mit Angabe »Impfstoffe« und Status 8 und 9 –
verordnungsfähigen Impfstoffe**

Zulässig sind Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen:

- Diphtherie
- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenza b-Infektion
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Herpes zoster-subunit- (HZ/su-)
- Humane Papillomaviren (HPV)
- Influenza (Virusgrippe)
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis (Keuchhusten)
- Pneumokokken-Infektion
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Rotavirus-Infektion
- Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Varizellen (Windpocken)